

Niedersächsische Staatskanzlei . Postfach 2 23 . 30002 Hannover

Frau Annelie Tietze per Email annelie.tietze@googlemail.com

> Bearbeitet von Herrn Lehmkemper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 120 -

6765

Hannover **30.**03.2009

18.03.2009

12232/1-152-19

Sehr geehrte Frau Tietze,

für Ihre Email vom 18. März 2009 an Herrn Ministerpräsidenten Wulff, mit der Sie sich für Frau Salame, die seit mehreren Jahren mit zwei Kindern getrennt von ihrer Familie in der Türkei lebt, und Herrn Siala einsetzen, danke ich Ihnen. Herr Ministerpräsident Wulff hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Für Herrn Siala ist eine Petition im Niedersächsischen Landtag anhängig. Es ist üblich, dass sich die Landesregierung zu laufenden Petitionsverfahren nicht äußert. Da der Fall der Familie aber auch öffentlich diskutiert wird, möchte ich Ihnen dennoch einige ausländerrechtliche Hintergründe erläutern, die zu den von Ihnen als ungerecht empfundenen Konsequenzen geführt haben.

Frau Önder und Herr Siala, die nach islamischem Ritus miteinander verbunden sind, reisten gemeinsam mit ihren Eltern nach Deutschland ein und machten dabei falsche Angaben über ihre Herkunft und Identität. Beide Familien behaupteten, staatenlose Kurden aus dem Libanon zu sein und erhielten deshalb ein Aufenthaltsrecht. Als bekannt wurde, dass sie türkischer Herkunft sind, verloren sie unmittelbar ihre Aufenthaltserlaubnisse. Sie waren keine schutzbedürftigen Flüchtlinge und ihnen stand deshalb auch von Anfang an kein Aufenthaltsrecht zu. Mit dieser Entscheidung waren sie ausreisepflichtig.

Die Ausländerbehörde war rechtlich verpflichtet, die Abschiebung einzuleiten, weil die Familie sich gegen eine freiwillige Ausreise entschieden hatte. Herr Siala war jedoch nicht im Besitz der für die Abschiebung erforderlichen Dokumente und kam seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren auch nicht nach. Der Aufenthalt wurde daher getrennt voneinander beendet. Für Frau Önder hatte dies zur Folge, dass sie allein mit zwei der gemeinsamen Kinder in die Türkei ausreisen musste. Herr Siala hätte jederzeit die Möglichkeit gehabt, mit seinen bei ihm lebenden Töchtern zu seiner Frau in die Türkei zu reisen. Diesen Weg hat er - zum Leid seiner Frau - nicht gewählt.

Eine Möglichkeit der Familie zu helfen wäre die 2006 eingeführte bundesgesetzliche Altfallregelung gewesen, wonach langjährig hier lebenden, wirtschaftlich und sozial integrierten Ausländern eine Bleibeperspektive eröffnet werden sollte. Da Herr Siala jedoch im Bundesgebiet wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist, liegt ein gesetzlicher Ausschlussgrund vor. Schon allein deshalb konnte er nicht von der Bleiberechtsregelung profitieren.

Herr Siala hat die ausländerrechtliche Entscheidung der Stadt Hildesheim verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben die rechtliche Auffassung der Ausländerbehörde bestätigt. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27. Januar 2009 auch festgestellt, dass die sozialen Aspekte des Falles nicht ausreichend geprüft worden seien. Das in der Sache zuständige Ministerium für Inneres, Sport und Integration steht in Kontakt mit der Ausländerbehörde in Hildesheim und wird – nachdem die Urteilsbegründung nunmehr seit wenigen Tagen vorliegt – auch weiterhin nach einer Lösung für die Familie suchen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Vree